

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
– Drucksache 13/6089 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von § 152 des Bundessozialhilfegesetzes

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/5426 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Insbesondere wegen des Sozialzuschlags für Rentner im Beitrittsgebiet ist im Einigungsvertrag festgelegt worden, daß der Mehrbedarf der Sozialhilfe für ältere und erwerbsunfähige Personen in den neuen Ländern und in Berlin (Ost) nicht gewährt wird. Der Sozialzuschlag wird jedoch zum 1. Januar 1997 endgültig ausgelaufen sein.

B. Lösung

§ 152 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wird dahin gehend geändert, daß die Maßgabe des Einigungsvertrages, die die Gewährung des Mehrbedarfs für ältere und erwerbsunfähige Personen im Beitrittsgebiet ausschließt, nicht mehr anzuwenden ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS sieht vor, daß die in der Zeit nach dem 1. August 1996 bis 31. Dezember 1996 gestellten Anträge auf Sozialhilfe darauf zu überprüfen sind, ob ein Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 BSHG zu gewähren ist. Dies wurde vom Ausschuß gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS abgelehnt.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

Auf seiten der Kommunen entstehen Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 3 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/6089 – unverändert anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS – Drucksache 13/5426 – abzulehnen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Ulf Fink
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Ulf Fink

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS – Drucksache 13/5426 – in seiner 125. Sitzung am 26. September 1996 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/6089 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 1996 einstimmig, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zuzustimmen. Den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS lehnte der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie einigen Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion der SPD ab. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfahl am 4. Dezember 1996 ebenfalls, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. anzunehmen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Gesetzentwürfe in seiner 75. Sitzung am 4. Dezember 1996 beraten und einstimmig beschlossen, dem Gesetzent-

wurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zuzustimmen. Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS wurde vom Ausschuß gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS abgelehnt.

2. Zum Inhalt der Vorlagen

Der Mehrbedarf gemäß § 23 Abs. 1 BSHG soll auch in den neuen Bundesländern gewährt werden, da dort der Sozialzuschlag sukzessive bis zum 31. Dezember 1996 ausläuft.

Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS sieht vor, daß zusätzlich die vom 1. August bis zum 31. Dezember 1996 gestellten Sozialhilfeanträge dahin gehend überprüft werden sollen, ob der Mehrbedarf rückwirkend zu gewähren ist.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten das Vorhaben, die Regelung des § 23 Abs. 1 BSHG auf die neuen Bundesländer auszudehnen. Sie erklärten, bei der Angleichung der Empfängerstrukturen der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer sei langfristig davon auszugehen, daß bis zu 2 500 Personen zusätzlich diesen Mehrbedarfszuschlag erhalten könnten. Dies würde zu Mehraufwendungen bei den Trägern der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern von bis zu 3 Mio. DM pro Jahr führen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Ulf Fink

Berichterstatler